



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Medienmitteilung SL-FP

Bern, 7. November 2022

Rekurs der SL gutgeheissen! 280 m lange Passerelle im geschützten Pfynwald abgewiesen! Ein grosser Erfolg für den Landschaftsschutz!

Nach sage und schreibe 27 Jahren wird eines der komplexesten Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht entschieden. Die 280 m lange und mit 10 Betonpfeilern im Flussbett abgestützte Passerelle über die Rhone im hochgradig geschützten Pfynwald ist Vergangenheit. Das Gericht gibt der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) vollumfänglich Recht und hebt die Bewilligung der Brücke aus Natur- und Landschaftsschutzgründen, aber auch aus Gründen der mangelnden Besucherlenkungswirkung auf.

1995 entstand die Idee, von Salgesch aus eine Fussgängerverbindung zu den Picknick- und Badeplätzen im Pfynwald zu erstellen. Die SL hatte sich schon damals kritisch zu diesem Übergang in dem zu renaturierenden Rhoneabschnitt im Pfynwald ausgesprochen. Auch der damalige beste Naturschutzkenner Philippe Werner († 2017) lehnte dieses Vorhaben ab. Es verstrichen nun 27 Jahre bis -nach einem komplizierten Verfahren- mit diversen mit der Zeit widersprüchlichen Stellungnahmen der Amtsstellen von Bund und Kanton nun das Bundesverwaltungsgericht einen einhelligen Entscheid (vom 26.10.2022) traf. Das Gericht hält fest, dass die Brücke keine nationale Bedeutung aufweist und höchstens als Ersatzmassnahme zur A9 gelten könne. Dazu müsse aber die Passerelle die ökologische Gesamtbilanz des Nationalstrassenprojekts verbessern, was sie aber gerade nicht tue. Das Gericht kritisiert weiter, dass für die ursprüngliche Ersatzmassnahme nämlich nochmals eine Ersatzmassnahme in Rechnung gestellt wurde in Form des Rückbaus des Kieswerks, was aber bereits 1997 verfügt wurde! Eine solche doppelte Anrechnung einer Ersatzmassnahme sei abzulehnen. Schliesslich kritisierte das Gericht auch die nur geringfügige Redimensionierung von 11 auf 10 Pfeiler und der Breite des Stegs auf max. 2,5 m. Das Gericht gibt der SL recht, dass die Passerelle als "störender Fremdkörper im Landschaftsbild in Erscheinung tritt". Zudem würde die "massive Bauweise" mit 10 Betonpfeilern à 1,2 m Durchmesser dem "typischen Charakter einer natürlichen und dynamischen Auenlandschaft" zuwiderlaufen. Schliesslich liege, so das Gericht, der Standort der Passerelle "zwischen zwei Revieren der auf der Roten Liste als stark gefährdet verzeichneten Flussuferläufer und Flussregenpfeifer". Der Standort der Brücke bilde somit ein potentielles Brutgebiet für diese beiden geschützten auentypischen Arten. Bereits der UVB von 2014 hatte vor den möglichen Beeinträchtigungen durch die Besuchenden auf der Passerelle gewarnt. Es sei auch klar, dass die Brücke mehr Besuchende in den geschützten Pfynwald locken würde.

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet daher die Passerelle als schweren Eingriff in das BLN-Gebiet und die national geschützte Auenlandschaft. Das Gericht gibt der SL vollumfänglich Recht (und weist gleichzeitig die Beschwerden der Gemeinde Salgesch und der Burgergemeinde Salgesch ab) und formuliert zudem eine Auflage für das zu erarbeitende Gesamtschutzkonzept, um den Schutz der Brutplätze des Flussuferläufers mehr zu berücksichtigen.

Damit liegt ein bahnbrechender Gerichtsentscheid für die Naturentwicklung im Pfynwald vor. **Für die SL ist dieser Entscheid einer der grössten Erfolge, vergleichbar mit dem errungenen Schutz von Gletschboden, den Laggintal-Wasserfällen und des Feekopfs in den 1970/80er Jahren!**

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)
Raimund Rodewald, Geschäftsleiter, 079 133 16 39

